

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hamburger Recycling Group GmbH**

### **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Hamburger Recycling Group GmbH (im Folgenden „HRG“) gelten als Grundlage für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen mit Dritten (im Folgenden „Kunden“), insbesondere auch für Nachbestellungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2 HRG und der Kunde zusammen, werden in Folge als die „Vertragsparteien“ bezeichnet.
- 1.3 Abweichende Regelungen, etwa AGB des Kunden, verpflichten HRG nicht, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch der Hinweis auf solche durch den Kunden auf Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken (auch während der Vertragsdauer oder der Geschäftsbeziehung) führt nicht zu deren Anerkennung. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und allenfalls vorhandenen technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen jedenfalls diese AGB vor.

### **2 Anbote**

- 2.1 HRG legt Anbote ausschließlich schriftlich (per Post, Telefax oder Email). Diese gelten, sofern im Einzelnen nicht eine andere Frist vorgesehen ist, 14 Tage ab dem Datum des Angebotes.
- 2.2 Angebote, einschließlich darin enthaltener Preisangaben, werden nach bestem Wissen erstattet. Auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit von HRG liegen, kann nicht Bedacht genommen werden.

### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Anbote und Preislisten sind immer freibleibend.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.3 Grundsätzlich sind Zahlungen mit der Angabe des Rechnungsdatums ohne jeden Abzug frei in Barem oder auf das von HRG angegebene Bankkonto zu leisten. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem HRG über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann.
- 3.4 Die Zahlung hat längstens 30 Tage nach Rechnungsdatum bei HRG einzulangen, anderenfalls befindet sich der Kunde in Verzug.
- 3.5 HRG ist auch während des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt, Anzahlungen oder eine abstrakte Bankgarantie eines in Österreich konzessionierten Bankunternehmens zu verlangen, zu deren Erlag der Kunde binnen 14 Tagen ab Datum der Aufforderung verpflichtet ist. Für den Fall, dass eine Anzahlung und/oder eine Bankgarantie verlangt wird, erfolgen (weitere Leistungen) erst nach deren Erhalt.
- 3.6 Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen, jedenfalls jedoch Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a., fällig. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, HRG entstandene Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, zu ersetzen. Betreibt HRG das Mahnwesen selbst, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag in der Höhe von EUR 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in der Höhe von EUR 5,00 zu bezahlen.
- 3.7 Solange der Kunde auch nur mit einer Verpflichtung in Verzug ist, ist HRG berechtigt, jegliche Leistung an den Kunden einzustellen. Im Verzugsfall ist HRG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie sämtliche für den Kunden erbrachten Leistungen abzurechnen und fällig zu stellen.

- 3.8 Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, werden Zahlungen zuerst zur Abdeckung angelaufener Spesen, hierauf zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.

#### **4 Aufrechnung und Forderungsabtretung**

- 4.1 Die Aufrechnung einer Forderung des Kunden mit einer Forderung von HRG ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich (per Post, Fax oder Email) anerkannt worden ist.
- 4.2 Forderungen des Kunden gegen HRG dürfen ohne ausdrückliche schriftliche (per Post Fax oder Email) Zustimmung nicht abgetreten werden.

#### **5 Qualitätskriterien**

- 5.1 Im Altpapier sowie in Abfällen dürfen ausschließlich vertraglich vereinbarte Materialien enthalten sein.
- 5.2 Abfälle dürfen neben dem vertragsgegenständlichen Material keine anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unzulässige Stoffe“), enthalten.
- 5.3 Im Altpapier dürfen keine unzulässigen oder anderen Stoffe (im Folgenden kurz „unerwünschte Stoffe“), wie insbesondere papierfremde Bestandteile und nicht für das Recycling geeignete Papiere und Pappen gemäß der ÖNORM EN 643 (in der jeweils gültigen Fassung), enthalten sein.
- 5.4 Beträgt der Anteil an unzulässigen oder unerwünschten Stoffen mehr als in den Annahme- und Lieferbedingungen erlaubt, ist HRG unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder
- einen anteiligen Abzug vom Gesamtgewicht des Materials vorzunehmen und die anteiligen Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch HRG oder durch von HRG beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen oder
  - die Übernahme der Lieferung abzulehnen und die Transportkosten im Fall der Abholung des Materials durch HRG oder durch von HRG beauftragte Dritte in Rechnung zu stellen und entweder eine Ersatzlieferung binnen angemessener Frist zu verlangen oder selbst eine Ersatzvornahme vorzunehmen. Der Kunde hat bei Lieferung unzulässiger oder unerwünschter Stoffe auch die Kosten einer allfälligen Sortierung, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Entsorgung zu tragen.
- 5.5 Die spezielleren Annahme- und allgemeine Lieferbedingungen des jeweiligen Standortes/Werkes gehen Bestimmungen dieser AGB in ihrer Anwendung voran.
- 5.6 Die Ermittlung der Reinheit der Abfälle kann durch stichprobenartige Überprüfung erfolgen. Der Kunde akzeptiert hiermit als Nachweis für die Verunreinigung eine Dokumentation mittels Fotos. HRG ist nicht verpflichtet, die Reinheit (auch nur stichprobenartig) zu überprüfen, sondern darf auf die vereinbarungs- und ordnungsgemäße Qualität der Abfälle vertrauen.

#### **6 Abhol- und Lieferbedingungen**

- 6.1 Die jeweiligen Abholungen des Altpapiers/der Abfälle erfolgen aufgrund der Vereinbarung im jeweiligen Vertrag, jedoch grundsätzlich werktags während des Tages durch HRG an der Ladestelle des Kunden mittels von HRG frei auszuwählender Transportmittel (zB LKW, Bahn etc). Die Vertragsparteien können auch regelmäßige Abholintervalle vereinbaren.
- 6.2 Bei Warte- oder Stehzeiten von über 60 Minuten bei der Abholung oder Leerfahrten hat der Kunde die HRG dadurch entstandenen Kosten sowie Schäden zu ersetzen.

- 6.3 Der Kunde akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Abholfrist nach der abzuholenden Menge und der Lage des Standortes richtet und sämtliche Angaben über Abholtermine unverbindlich sind, sofern deren Einhaltung nicht ausdrücklich schriftlich (per Post, Fax oder Email) zugesagt wurde. Bei unabwendbaren sowie unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen und Aussperrungen in Unternehmen der HRG oder in den Betrieben eines im Rahmen des Auftrags beigezogenen Dritten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt werden auch ausdrücklich schriftlich (per Post, Fax oder Email) zugesagte Leistungsfristen bzw Abholtermine für die Dauer der Störung und der Beseitigung der Folgewirkungen unterbrochen bzw erstreckt; jedes dieser Ereignisse stellt einen wichtigen Grund dar und berechtigt HRG auch vom Vertrag zurückzutreten, ohne gegenüber dem Kunden (schaden)ersatzpflichtig zu werden.
- 6.4 HRG steht es frei, das Altpapier/die Abfälle selbst abzuholen oder durch einen von HRG beauftragten Dritten abholen zu lassen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Zufahrtsmöglichkeit zur Abholstelle an seinem jeweiligen Standort zu gewährleisten.
- 6.6 Die Eigenanlieferung von Abfällen durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen (per Post, Fax oder Email) Zustimmung. Falls die Zustimmung erteilt wurde, hat der Kunde die Abfälle auf seine Gefahr und Kosten an einen von HRG jeweils im Vorhinein bekanntzugebenden Standort innerhalb dessen Öffnungszeiten zu liefern. Im Fall von Warte- oder Stehzeiten an diesem Standort hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger ihm dadurch entstehender Kosten oder eines dadurch entstandenen Schadens. Der Transport und eine etwaige Verpackung des Materials haben den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen. Im Falle der Eigenanlieferung gehen die spezielleren Annahme- und allgemeine Lieferbedingungen des Standortes/Werkes, an den die Anlieferung erfolgt, den Bestimmungen in den AGB in ihrer Anwendung voran.

## **7 Übergang des Eigentums**

- 7.1 Mit Übernahme des Altpapiers/der Abfälle, sei es durch HRG oder durch den beauftragten Dritten, geht das Eigentum daran auf HRG über.
- 7.2 Falls sich im Altpapier oder in den Abfällen unzulässige oder unerwünschte Stoffe befinden, die nicht der EN643 oder anderen Normen entsprechen, geht an Gegenständen oder Stoffen, die im Rahmen der Verarbeitung in der Papierindustrie zu Problemen führen können, das Eigentum nicht auf HRG über. Dem Kunden stehen im Fall der Weitergabe oder Verarbeitung solcher Gegenstände oder Stoffe keine Ansprüche gegen HRG zu.
- 7.3 HRG hat ab Übernahme das Wahlrecht, das Altpapier/die Abfälle entweder zu verwerten oder zu entsorgen.

## **8 Sammelcontainer**

- 8.1 HRG stellt dem Kunden auf dessen Wunsch zur Sammlung von Abfällen oder anderen vereinbarten Materialien Container gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung.
- 8.2 Die Container bleiben im Eigentum von HRG und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an HRG zurückzustellen. Die Container dürfen nur von HRG oder von HRG beauftragten Dritten manipuliert und transportiert werden.
- 8.3 Der Kunde ist für die Verwahrung und Verwendung der Container an seinen Standorten verantwortlich. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Verwahrung oder Verwendung entstehen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Container sicher zu verwahren, sodass vor allem auch eine Schädigung durch Dritte oder ein Zugriff Dritter auf das Altpapier/die Abfälle ausgeschlossen ist.

## **9 Schadenersatz, Haftungsbegrenzung**

- 9.1 Der Kunde haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist der Kunde für die Reinheit des Altpapiers/der Abfälle und die sichere Verwahrung und Verwendung der Container voll verantwortlich und haftet auch im Fall der leichten Fahrlässigkeit für alle (Folge)Schäden, die HRG oder einem Dritten durch eine falsche Klassifikation oder Zuordnung der gelieferten Stoffe oder durch die Lieferung unzulässige oder unerwünschter Stoffe oder nicht ordnungsgemäß verpackter Stoffe oder durch die nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der Container entstehen (wie insbesondere auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden und entgangenen Gewinn).
- 9.2 HRG haftet ausschließlich für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Personen- und Sachschäden, wobei der Kunde das Vorliegen eines Verschuldens zu beweisen hat. Weitergehende Ansprüche gegen HRG und gegen von HRG beauftragte Dritte, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Ersatz von mittelbaren Schäden, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis, Vermögensansprüche anderer Art sowie auch Ansprüche wegen von Dritten gegen den Kunden erhobenen Ansprüche oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist.
- 9.3 Schadenersatzansprüche müssen vom Kunden innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten verjähren sie.
- 9.4 Die Haftung von HRG ist für den einzelnen Schadensfall mit dem Betrag von EUR 7.000,00, begrenzt.

## **10 Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund**

- 10.1 Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von jeder Vertragspartei mittels eingeschriebenen Brief aufgelöst werden, insbesondere falls
- eine der Vertragsparteien wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung (per Post, Fax oder Email) der anderen unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
  - sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden derart verändern, dass eine Kollision mit den Interessen von HRG möglich ist;
  - HRG die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung, Entsorgung und/oder Verwertung des vertragsgegenständlichen Materials verliert.
- 10.2 Ein allfälliges Unterlassen einer Vertragspartei trotz Kenntnis eines Grundes nach Punkt 10.1, eine solche zu verlangen, stellt keinen Verzicht auf dieses Kündigungsrecht dar.

## **11 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien bekannt gewordenen Tatsachen ebenso wie über die Verträge zwischen den Vertragsparteien und deren Inhalt während aber auch über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind solche Informationen, deren Mitteilung an Dritte zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die ohne Zutun und Verschulden einer der Vertragsparteien öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

## 12 Datenschutzbestimmungen

Bei Abschluss eines Vertragsverhältnisses werden persönliche Daten der Kunden, wie Titel, Vor- und Nachname bzw. Firmenname, Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer und Email-Adresse), UID-Nummer, ermittelt und verarbeitet. Hiermit erklärt sich der Kunde ausdrücklich einverstanden. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass diese Daten zur Abwicklung von Lieferungen sowie zur Vereinfachung künftiger Geschäftsabschlüsse ebenso wie zur Werbung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen von HRG erhoben, verwendet, verarbeitet und gespeichert werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (und zwar an Hamburger Recycling Group GmbH, Aspanger Straße 252, A-2823 Pitten, info@hamburger-recycling.com).

## 13 Sonstiges

- 13.1 Die Anfechtung des Vertragsverhältnisses wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder *laesio enormis* (Verkürzung über die Hälfte) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder Betriebsfortführung durch Nachfolgeunternehmer ist der Kunde verpflichtet, HRG dies vorab, jedoch mindestens 3 Wochen im Voraus, schriftlich anzuzeigen (per Post, Fax oder Email). Auf Wunsch von HRG gehen sämtliche zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen auf den bzw. die neuen Betriebsinhaber über und hat dieser/haben diese HRG schad- und klaglos zu halten.
- 13.3 Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Änderungen der Verträge und dieser AGB sowie der Ausschluss dieser AGB werden erst mit schriftlicher Bestätigung (per Post, Fax oder Email) von HRG verbindlich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
- 13.4 HRG ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Es gilt jeweils die auf der Website von HRG, unter [www.hamburger-recycling.com](http://www.hamburger-recycling.com), abrufbare Fassung. Änderungen werden jedenfalls 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter [www.hamburger-recycling.com](http://www.hamburger-recycling.com) und (i) einer entsprechenden Mitteilung (per Post, Fax oder Email) an den Kunden oder (ii) einem diesbezüglichen Hinweis auf einer Drucksorte (zB Rechnung, Geschäftsbrief, Auftragsbestätigung oder Lieferschein) wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang den jeweiligen Änderungen ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- 13.5 Diese AGB gelten ab 01.01.2013.
- 13.6 HRG ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der für den Kunden handelnden Personen zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, die Erklärungen der für ihn handelnden Personen gegen sich gelten zu lassen.

## 14 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher kollisionsrechtlichen Normen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort des Vertrages A-2823 Pitten, Aspanger Straße 252.

## 15 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGBs geregelten Vertragsverhältnis mit dem Kunden, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von HRG vereinbart. HRG ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen Kunden auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

## **16 Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser AGB oder Annahme- und allgemeine Lieferbedingungen eines anderen Standortes/Werkes von HRG oder eines anderen mit einem Kunden oder einem anderen Dritten abgeschlossenen Vertrages unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung bzw der unwirksame Teil derselben wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Regelungszweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw des Teiles davon am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Punkte, welche nicht bereits durch diese AGB geregelt sind.